

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**
Frau Dagmar Hartge



*Vorsitzende der Konferenz der Datenschutzbeauftragten
des Bundes und der Länder 2012*

Kernpunkte

der Stellungnahme der Konferenz der Datenschutzbeauftragten
des Bundes und der Länder

vom 11. Juni 2012

zur Datenschutz-Grundverordnung

KOM (2012) 11 endg. vom 25.01.2012

- Die Konferenz hält es für wesentlich, dass bei der Harmonisierung des Datenschutzrechts ein möglichst **hohes Niveau** für alle Mitgliedsstaaten vorgeschrieben wird. Den Mitgliedsstaaten sollte deshalb im Sinne eines europäischen Mindestdatenschutz-niveaus zumindest in Bezug auf die Datenverarbeitung der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit **eröffnet** werden, durch einzelstaatliches Recht weitergehende Regelungen zu treffen (siehe Stellungnahme, Einleitung und Art. 6, 21 und 80-85).

- Die vorgesehenen zahlreichen Ermächtigungen der Kommission für **delegierte Rechtsakte** müssen im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz entsprechend Art. 290 AEUV auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Die für den Grundrechtsschutz wesentlichen Punkte sind in der Verordnung selbst oder durch Gesetze der Mitgliedstaaten zu regeln (siehe Stellungnahme, Einleitung und Art 86 sowie u.a. Art 6, 9, 12, 20, 26 und 39).
- Ein zukunftsfähiger Datenschutz umfasst **technische und organisatorische Maßnahmen**, die Datenschutz und Datensicherheit angemessen berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, sind die elementaren Datenschutzziele der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Nichtverkettbarkeit und Intervenierbarkeit als Zielvorgaben für technische und organisatorische Maßnahmen aufzunehmen. Dieser Grundsatz ist in der Verordnung selbst zu verankern (siehe Stellungnahme u. a. zu Art. 5, 12, 15, Kapitel IV, Art. 23, Art. 30-32).
- Es bedarf einer strikten Reglementierung der **Profilbildung**, insbesondere deren Verbot bei Minderjährigen. Insoweit ist der unterbreitete Regelungsvorschlag stark ergänzungsbedürftig (siehe Stellungnahme zu Art. 8 und insbesondere Art. 20).
- Die Regelung des „**One-Stop-Shops**“ ist für die Datenschutzaufsichtsbehörden nur praktikabel, wenn sie nicht als ausschließliche Zuständigkeit, sondern als „Federführung“ zu verstehen ist. Sie sollte bei Sachverhalten, die schwerpunktmäßig die Anwendung nationalen Datenschutzrechts eines Mitgliedstaats betreffen, nicht zur Anwendung kommen. Mangels eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsprozess- und Verwaltungsvollstreckungsrechts kann die Aufsichtsbehörde in anderen Mitgliedsstaaten grundsätzlich nicht selbst tätig werden. Derartige hoheitliche Maßnahmen sollten daher nur im Wege der Amtshilfe möglich sein (siehe Stellungnahme zu Art. 4, 51, 55/56).

- Das **Kohärenzverfahren** bindet die Aufsichtsbehörden in ein komplexes Konsultationsverfahren ein, was zu einer erheblichen Bürokratisierung des Datenschutzes führt und deren Unabhängigkeit beeinträchtigen kann. Es muss es stark vereinfacht, praktikabler gestaltet und insbesondere auf die wesentlichen Fallgruppen beschränkt werden (siehe Stellungnahme, Einleitung und Art. 58, Art. 59-63).
- Die durch Art. 8 der Grundrechtecharta und Art. 16 AEUV gewährleistete **Unabhängigkeit** der Aufsichtsbehörden gilt auch gegenüber der Kommission. Die vorgesehenen Befugnisse der Kommission in Bezug auf konkrete Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung der Verordnung wären damit nicht in vollem Umfang vereinbar (siehe Stellungnahme, Einleitung und insbesondere Art. 47/48, 59-63).